



A. Allgemeiner Teil
V-26/0143 – klassische Socken für Polizei / Justiz BRB und BLN

A. Allgemeiner Teil

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Ausgangslage.....	2
2.	Ausschreibungsgegenstand / Auftragsvolumen / Lieferung.....	2
2.1.	Gegenstand der Ausschreibung	2
2.2.	Lieferung/ Reklamation/ Verpackung/Barcode	3
3.	Angebot.....	4
4.	Bindefrist	6
5.	Losaufteilung.....	6
6.	Nebenangebote	6
7.	Unklarheiten und Fragen	6
8.	Geheimhaltung.....	7
9.	Verschwiegenheit, Datenschutz.....	7
10.	Prüfungs- und Rügeobliegenheiten.....	8
11.	Einschlägige Vergabe und Vertragsordnung	8
12.	Angebotsbewertung	9
12.1.	Methodik.....	9
12.2.	Formale Prüfung	9
12.3.	Eignungsprüfung.....	9
12.4.	Mindestkriterien (Ausschlusskriterien)	10
12.5.	Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes (Zuschlagskriterien)	10
12.5.1.	Qualität (Q)	11
12.5.2.	Nachhaltigkeit	13
12.5.3.	Lieferkonditionen.....	13
12.5.4.	Preis (P)	15
12.6.	Angebotsmuster.....	16
13.	Vorproduktionsmuster	17
14.	Rechnungslegung.....	17
15.	Vertragsabschluss.....	17
16.	Ihre Rechte	18



A. Allgemeiner Teil
V-26/0143 – klassische Socken für Polizei / Justiz BRB und BLN

1. Ausgangslage

Das Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium für Inneres und Kommunales, dieses vertreten durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg (ZDPol) führt nachfolgendes Vergabeverfahren zur Beschaffung von Socken klassisch durch.

Der Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg (ZDPol) ist mit insgesamt sieben Bereichen die zentrale Dienstleistungs- und Serviceeinrichtung für den täglichen Polizeidienst und für andere Bereiche der Landesverwaltung. Der ZDPol ist auch für die Beschaffung von Bekleidung für die Polizei und Justiz der Länder Berlin und Brandenburg zuständig. Die derzeitigen Kooperationspartner sind das Ministerium der Justiz und für Digitalisierung Brandenburg, der Senat für Inneres und Sport sowie der Senat für Justiz und Verbraucherschutz.

2. Ausschreibungsgegenstand / Auftragsvolumen / Lieferung

2.1. Gegenstand der Ausschreibung

Gegenstand des Vergabeverfahrens ist der Abschluss eines Rahmenvertrages mit einer Laufzeit von 36 Monaten. Der Vertrag kann optional um weitere 12 Monate verlängert werden, wenn der vertraglich vereinbarte Leistungsumfang noch nicht abgerufen wurde.

Ausgeschrieben werden klassische Socken. Der Leistungsumfang/ die Schätzmenge beträgt:

125.000 Paar klassische Socken

Hinweis:

Bei den angegebenen Mengen handelt es sich um Schätzmengen für die Laufzeit von 36 Monaten. Während der Vertragslaufzeit können die prognostizierten Mengen innerhalb der Bedarfsträger sowie des Sortiments variieren. Zur Deckung von unvorhersehbaren weiteren Bedarfen innerhalb des Vertragszeitraums kann der Gesamtwert der bezuschlagten Rahmenvereinbarung (Summe des netto Angebotspreises) um bis zu 20% erweitert werden (Höchstwert).

Der Auftraggeber garantiert über die Laufzeit die Abnahme von 75 % des Netto-Angebotswertes. Darüber hinaus besteht keine Abnahmeverpflichtung.

Der Höchstwert der Rahmenvereinbarung ermittelt sich wie folgt:

Gesamtangebotspreis netto (gem. eingereichtem Preisblatt) +20%



A. Allgemeiner Teil
V-26/0143 – klassische Socken für Polizei / Justiz BRB und BLN

Mit Erreichen des Höchstwertes entfällt die Möglichkeit weiterer Abrufe.

Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer zu Beginn des Vertrages die geplanten Mengen und Abrufzeiträume für das laufende Jahr mit. Der Auftraggeber beabsichtigt, den jährlichen Bedarf grundsätzlich durch Quartalsabrufe beim Lieferanten sicherzustellen, dies ist bei der Angabe der Mindestabruflmenge für bis zu 12 Abrufen zu berücksichtigen.

Abhängig vom Bestellverhalten der Kunden können Abweichungen zur übermittelten Planung auftreten. Es wird eine unverzügliche Information bei abzusehenden Veränderungen hinsichtlich der angegebenen Lieferzeiten und Liefermengen erwartet.

Aus Gründen der flexiblen Reaktion auf das Bestellverhalten der Kunden und zur Minimierung der Bestandsrisiken werden die exakten Größen und Mengen erst mit dem jeweiligen Abruf festgelegt. Die Angabe der Artikel- und Chargennummern erfolgt ebenfalls erst mit den Einzelabrufen.

Die Einhaltung von vereinbarten Lieferterminen hat besondere Priorität. Die Übersendung der Abrufe an den Auftragnehmer erfolgt in elektronischer Form per E-Mail.

Erweiterung und Änderungen des Leistungsverzeichnisses während der Vertragslaufzeit müssen möglich sein, sofern es Änderungen in der Dienstkleidungsverordnung gibt.

Näheres zur Leistungsbeschreibung regelt Teil B.

2.2. Lieferung/ Reklamation/ Verpackung/Barcode

Die Lieferungen müssen bestellbezogen erfolgen, entsprechend dem Umfang der jeweiligen Bestellung. Die Lieferung muss der Bestellung eindeutig zugeordnet werden können (anhand beigelegtem Lieferschein), um eine reibungslose Bekleidungsversorgung zu gewährleisten.

Die Lieferung erfolgt frei Verwendungsstelle an die nachfolgend aufgeführte Lieferanschrift:

Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg
Verwaltungszentrum C
Logistikcenter
Am Baruther Tor 20
15806 Zossen, OT Wündorf

Die Anlieferzeit soll zur regulären Dienstzeit Montag – Donnerstag in der Zeit von 07:00 – 15:00 Uhr, Freitag in der Zeit von 07:00 Uhr – 13:30 Uhr erfolgen.



A. Allgemeiner Teil
V-26/0143 – klassische Socken für Polizei / Justiz BRB und BLN

Reparaturen/Ersatzlieferung/Reklamation

Der Bieter ist verpflichtet, Reklamationen umgehend im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu bearbeiten. Dazu gehören die Eingangsbestätigung der reklamierten Ware, die Bewertung und Information zur Anerkennung/Ablehnung (Begründung) sowie Nachbesserungen. Die benötigte Frist für Reklamationen/Reparaturen, Ersatzlieferungen ist in der Eigenerklärung E 11 anzugeben.

Die Kosten für den Rückversand von reklamierter Ware trägt der Auftragnehmer oder stellt gleichbleibend die Abholung von reklamierter Ware durch sein Versandunternehmen sicher.

Verpackung/Kennzeichnung/Entsorgung:

Bitte beachten Sie die die Vorgaben in Punkt 3.1 der E10.

Die Bestellung ist in einer geeigneten Form zu verpacken, um die einzelnen Artikel vor Transportschäden zu schützen. Verpackungen sind aus Gründen der Abfallvermeidung auf das Notwendigste zu beschränken, unnötige Verpackung/Polsterung ist zu vermeiden. Wenn der Artikel aus Sicherheitsgründen nicht ohne Verpackung geliefert werden kann, ist auf eine nachhaltige Verpackung (oder wiederverwendbare Verpackung) zu achten. Angefallenes Verpackungs- bzw. Transportmaterial ist auf Wunsch der Bedarfsstelle kostenlos mitzunehmen und wiederzuverwenden oder im Sinne des Kreislaufabfallwirtschaftsgesetzes zu entsorgen.

Beschreibung des Barcodes zur Kennzeichnung der Artikel und der Umverpackung der Artikel

Die Barcode-Etiketten auf Verpackungen und Umverpackungen müssen vollständig, korrekt und lesbar angebracht sein, wie in der Anlage E10 beschrieben. Der korrekt gedruckte Barcode fungiert als essenzielle Grundlage für effiziente betriebliche Abläufe.

Falsche oder unlesbare Barcodes führen zu Störungen der logistischen Abläufe und müssen aufwendig nachgedruckt und manuell angebracht werden. Eine Nachbearbeitung falscher oder unlesbarer Barcodes muss durch den Auftragnehmer zu seinen Kosten erfolgen bzw. beauftragt werden.

3. Angebot

Die Abgabe des **verbindlichen** Angebotes einschließlich aller Unterlagen und Dokumente erfolgt in deutscher Sprache bis (**siehe Terminleiste**)



A. Allgemeiner Teil
V-26/0143 – klassische Socken für Polizei / Justiz BRB und BLN

Es sind ausschließlich **elektronische Angebote** über den Vergabemarktplatz Brandenburg mittels:

- einfacher Signatur (Textform gem. § 126b BGB)
- **oder**
- qualifizierter elektronische Signatur **oder**
- fortgeschrittener elektronische Signatur

zugelassen.

Es dürfen mehrere elektronische Angebote eingereicht werden. Jedoch müssen diese zwingend separat über den Vergabemarktplatz eingereicht werden, um sie eindeutig bewerten zu können. Eine Abgabe mehrerer Preisangebote nur in einem elektronischen Angebot ist nicht gestattet

Die Angebotsbestandteile sind Teil E der Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Angebote als E-Mail oder Fax gelten nicht als elektronisches Angebot und sind daher aus formellen Gründen auszuschließen.

Das Angebot enthält mindestens folgende Teile*:

- ✓ Angebotsdeckblatt **einschl. Unterschrift in Textform***
- ✓ Ausgefülltes Preisblatt*
- ✓ Angebotsmuster gemäß Punkt **12.6.***
- ✓ Eigenerklärungen/Nachweise (gemäß Teil E)

** Fehlende Unterlagen führen zum Ausschluss des Angebotes*

Die Angebotsmuster sind bis zum Ablauf der Angebotsfrist (**siehe Terminleiste**) per Post an die folgende Adresse zu senden:

Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg
Poststelle (Haus 8, Zimmer 119)
Am Baruther Tor 20
15806 Zossen

Die von der Vergabestelle zur Verfügung gestellten Formulare enthalten ein Unterschriftsfeld und sind in Textform zu unterzeichnen oder mit einer Signatur (s.o.) zu versehen. Maßgeblich ist der Eingang des vollständigen Angebots (bestehend aus elektronischem Angebot und Angebotsmuster), der im Zweifelsfall vom Bieter nachzuweisen ist. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote schriftlich geändert oder zurückgezogen werden. Verspätete Angebote werden zwingend vom Verfahren



A. Allgemeiner Teil
V-26/0143 – klassische Socken für Polizei / Justiz BRB und BLN

ausgeschlossen. Bieter und deren Bevollmächtigte nehmen an der Angebotsöffnung nicht teil.

An zu erstellenden Mustern, Dokumentationen, Protokollen und Berichten erwirbt der Auftraggeber das ausschließliche, dauerhafte, unbeschränkte, unwiderrufliche und übertragbare Nutzungsrecht. § 37 UrhG ist ausdrücklich ausgeschlossen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Dem Angebot beigefügte Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Bieters (einschließlich beigefügter bieter eigener Dokumente) werden nicht Vertragsbestandteil. Es gelten die Bedingungen des Landes Brandenburg.

4. Bindefrist

Die Bieter sind an die von ihnen eingereichten Angebote bis Ablauf der Bindefrist (**siehe Terminleiste**) gebunden.

5. Losaufteilung

Die Leistung wird ungeteilt vergeben.

6. Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

7. Unklarheiten und Fragen

Fragen zu den Vergabeunterlagen und zum Auftragsgegenstand können bis (**siehe Terminleiste**) über den Kommunikationsbereich des Vergabemarktplatzes Brandenburg unter

<http://vergabemarktplatz.brandenburg.de>

gestellt werden. Die Fragen werden gegenüber allen Bietern – soweit bis dahin bekannt – gleichlautend und anonymisiert beantwortet. Fragen sind ausnahmslos über den genannten Kommunikationsweg zu stellen und werden nur auf diesem Weg beantwortet. Fragen, die nicht bis zum vorgegebenen Termin bzw. nicht in deutscher Sprache vorliegen, werden nach den Anforderungen der aktuell geltenden Rechtsprechung beantwortet.

Enthalten die Vergabe- und Vertragsunterlagen nach Ihrer Auffassung Unklarheiten, ist der Zentraldienst der Polizei unverzüglich und vor Angebotsfrist darauf hinzuweisen.



A. Allgemeiner Teil
V-26/0143 – klassische Socken für Polizei / Justiz BRB und BLN

8. Geheimhaltung

- a) Alle Unterlagen, die dem Bieter im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren überlassen werden, dürfen ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn es sich bei dem Dritten um einen im Angebot benannten Sub- oder Sub-Subunternehmer handelt.
- b) Bieter, die den Auftrag nicht erhalten oder die kein Angebot abgeben, müssen sämtliche Unterlagen (einschließlich gezogener Kopien) auf Verlangen zurückgeben.
- c) Alle Angebotsunterlagen der Bieter werden vertraulich behandelt.

9. Verschwiegenheit, Datenschutz

Der Bieter wird besonders darauf hingewiesen, dass die Leistungserbringung im sicherheitsrelevanten Bereich stattfindet und auch das Vergabeverfahren sicherheitsrelevante Belange berührt.

Der Bieter hat - auch noch nach der Beendigung der Angebotsphase - über die ihm im Rahmen des Vergabeverfahrens bzw. bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Er hat hierzu auch die bei der Erstellung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter zu verpflichten. Die Nichtachtung der Verschwiegenheitspflicht hat zwangsläufig Einfluss auf die Beurteilung der Zuverlässigkeit des Bieters, insbesondere auch bei zukünftigen Maßnahmen der Vergabestelle.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Wahrung der jeweils gültigen Bestimmungen für den Datenschutz, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes und des brandenburgischen Datenschutzgesetzes.

Darüber hinaus gelten auch für nicht personenbezogene Daten folgende Regelungen:

- Der Auftragnehmer darf nur Daten erheben, speichern und auswerten, die zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistung unabdingbar sind. Dies gilt insbesondere für jede Art von Protokollierung.
- Die Daten dürfen ausschließlich zur vertragsgemäßen Leistung verwendet werden, zu der sie erhoben wurden (Zweckbindung).
- Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Daten vertraulich behandelt werden und Unberechtigte keinen Zugriff auf die Daten erlangen.
- Sobald der Zweck der Erhebung erfüllt ist oder wegfällt, sind die Daten durch den Auftragnehmer sofort zu löschen.
- Die Protokollierung und Speicherung von Inhalten (Nutzdaten) bedarf in jedem Einzelfall der Genehmigung des Auftraggebers.

Grundsätzlich als genehmigt anzunehmen sind Protokollierungen und Auswertungen, die der Sicherstellung der Leistungserbringung dienen und bei denen keine inhaltlichen /



A. Allgemeiner Teil
V-26/0143 – klassische Socken für Polizei / Justiz BRB und BLN

fachlichen Daten (insbesondere personenbezogene Daten von projektunbeteiligten Dritten und BOS-Einsatzdaten) protokolliert oder ausgewertet werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Wahrung der jeweils gültigen Bestimmungen für den Datenschutz, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes und des brandenburgischen Datenschutzgesetzes.

Hinsichtlich der Informationspflichten gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird auf die beiliegende Information verwiesen. Soweit im Rahmen der Eignungsprüfung vom Auftraggeber die Angabe von personenbezogenen Daten von Mitarbeitern (z.B. bei Referenzen oder Mitarbeiterprofilen) gefordert wird, hat der Auftragnehmer das Einverständnis seines Mitarbeiters zur Weitergabe personenbezogener Daten vor der Weitergabe an die Vergabestelle einzuholen.

10. Prüfungs- und Rügeobliegenheiten

Die Bieter sind verpflichtet, die Vollständigkeit und Lesbarkeit aller Vergabeunterlagen unmittelbar nach dem Herunterladen von der Vergabepattform zu prüfen. Sind die Vergabeunterlagen nach Ansicht eines Bieters unvollständig, unklar, ungenau oder verstoßen gegen vergaberechtliche Grundlage oder sonstige Rechtsvorschriften, so hat der Bieter die Vergabestelle unverzüglich auf dem unter „Kommunikation“ genannten Weg darauf hinzuweisen, um der Vergabestelle die Möglichkeit zu geben, auf diese Hinweise zu reagieren, ggf. Änderungen an den Vergabeunterlagen vorzunehmen und diese unter Beachtung Grundsätze der Verfahrenstransparenz und Gleichbehandlung gegenüber den Bietern zu kommunizieren.

Bieter haben sich regelmäßig auf dem unter „Unklarheiten und Fragen“ beschriebenen Weg darüber zu informieren, ob während der Angebotsfrist durch die Vergabestelle Änderungen der Vergabeunterlagen veröffentlicht werden. Verwendet ein Bieter für sein Angebot nicht die aktuellen, zuletzt von der Vergabestelle veröffentlichten Unterlagen, ist das Angebot zwingend auszuschließen.

Verfahrensrügen sind eindeutig als solche zu kennzeichnen. Auf die Rügepflichten gemäß § 160 Abs. 3 Satz 1 bis 4 GWB wird ausdrücklich hingewiesen. Nähere Informationen zur Rügepflicht unter „Ihre Rechte

11. Einschlägige Vergabe und Vertragsordnung

Der Auftraggeber führt ein offenes Verfahren nach den Regelungen der VgV und des GWB durch.



- A. Allgemeiner Teil
V-26/0143 – klassische Socken für Polizei / Justiz BRB und BLN
-

12. Angebotsbewertung

12.1. Methodik

Im Folgenden wird die Methodik der Prüfung und Wertung der Angebote beschrieben.

Die Bewertung der Bieter bzw. seines Angebotes erfolgt in mehreren Stufen (Reihenfolge gem. § 42 Abs. 3 VgV nicht zwingend):

- formale Prüfung
- Prüfung der Eignung der Bieter
- Angemessenheit der Preise
- fachliche Bewertung/Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgt gemäß § 56 VgV. Basis für Prüfung und Wertung sind das elektronische Angebot und das eingereichte Angebotsmuster.

Alle Anforderungen an den Bieter bzw. sein Angebot sind als Kriterien festgelegt worden und in nachstehende Typen unterteilt:

- Ausschlusskriterien/ Mindestkriterien (A-Kriterien)
- Bewertungskriterien (B-Kriterien)

Als Ausschlusskriterien/ Mindestkriterien sind Kriterien bezeichnet, die unbedingt durch die Bieter zu erfüllen sind, d. h. die dahinterstehenden Anforderungen sind unverzichtbar. Diese Kriterien sind im Teil B explizit genannt. Die Nichterfüllung von A-Kriterien führt zum Ausschluss des Angebotes.

Als Bewertungskriterien werden Kriterien bezeichnet, deren Anforderungen differenzierte Beantwortungen durch den Bieter zulassen. Fehlende Eintragungen führen nicht zum Ausschluss des Angebotes, aber zu einer schlechteren Bewertung.

12.2. Formale Prüfung

Sie umfasst z.B. die Feststellung des fristgerechten Eingangs des Angebotes, die rechnerische Richtigkeit sowie die Vollständigkeit der geforderten Erklärungen und Nachweise gemäß Teil E. Des Weiteren wird geprüft, ob an den Vergabeunterlagen unzulässige Änderungen vorgenommen wurden.

12.3. Eignungsprüfung

Der Auftraggeber stellt an die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Gesetzestreue des Bieters hohe Anforderungen. Die Beurteilung der Eignung der Bieter erfolgt anhand der



A. Allgemeiner Teil

V-26/0143 – klassische Socken für Polizei / Justiz BRB und BLN

mit dem Angebot eingereichten Erklärungen und Nachweise (Teil E). Fehlende Erklärungen und Nachweise werden einmalig nachgefordert. Geforderte Eigenerklärungen von Unterauftragnehmern hingegen sind von diesen für die Unterscheidbarkeit zu unterschreiben und mit Firmenstempel zu versehen. Werden nachgeforderte Unterlagen nicht frist- oder formgerecht nachgereicht, wird das Angebot vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Zur Feststellung der Eignung sind mindestens 2 vergleichbare Referenzen aus den letzten 3 Kalenderjahren gefordert (E4). Jedes Referenzobjekt muss mit dem ausgeschriebenen Leistungsgegenstand aber auch hinsichtlich des Umfangs (= Stückzahlen) und Gesamtauftragswert (netto) vergleichbar sein.

Zuverlässigkeit sowie wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit (z.B. Umsatzzahlen, Gesamtmitarbeiterzahl) müssen vom Bieter oder der Bietergemeinschaft oder unter Zuhilfenahme eines Unterauftragnehmers / Eignungsleihe nachgewiesen werden (E1, E1 UAN)

Sofern Bieter zur Komplettierung ihrer technischen Leistungsfähigkeit und/oder Fachkunde Unterauftragnehmer einsetzen wollen (Eignungsleihe), muss sichergestellt sein, dass im jeweiligen Auftragsfall auch die tatsächlich erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen. Eine entsprechende Erklärung (E5/V5) des Unterauftragnehmers ist jeweils mit dem Angebot vorzulegen. Dies gilt ausdrücklich auch für den Zugriff auf Tochterunternehmen, sofern diese rechtlich selbstständig sind.

12.4. Mindestkriterien (Ausschlusskriterien)

Als Mindestkriterien werden Kriterien bezeichnet, die unbedingt durch die Bieter zu erfüllen sind, d.h. die dahinterstehenden Anforderungen sind für die ausschreibende Stelle unverzichtbar. Diese Kriterien sind im Teil B Leistungsbeschreibung genannt.

Angebote, die nicht alle Mindestkriterien uneingeschränkt erfüllen, müssen vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

12.5. Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes (Zuschlagskriterien)

Zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes wird die „einfache Richtwertmethode“ gemäß der Unterlage für die Ausschreibung und Bewertung (UfAB 2018) der Koordinierungs- und Beratungsstelle für Informationstechnik der Bundesregierung (<http://www.cio.bund.de>) angewendet. Dies gilt für die Angebote, welche alle geforderten Kriterien der Leistungsbeschreibung erfüllen.

Die Kennzahl für das Leistungs-Preis-Verhältnis (Wirtschaftlichkeit) ergibt sich somit durch die Formel:



A. Allgemeiner Teil
V-26/0143 – klassische Socken für Polizei / Justiz BRB und BLN

$$Z = L / P$$

Z = Kennzahl (der Wirtschaftlichkeit)

L = Gesamtsumme der Leistungspunkte (Leistungskennzahl)

P = Gesamtpreis (Euro) des Angebots (Preiskennzahl)

Summe der Leistungspunkte ($L = Q \cdot 70\% + N \cdot 15\% + Li \cdot 15\%$)

Kennzahl (Z) = -----
Gesamtangebotspreis (P) in Euro

Die Ermittlung des Gesamtangebotspreises erfolgt aufgrund des vom Bieter mit dem Angebot eingereichten Preisblattes/Leistungsverzeichnisses. L und P werden je zu 50% zur Ermittlung der Kennzahl gewichtet. Das Angebot mit der höchsten Kennzahl erhält den Zuschlag.

Die Summe der Leistungspunkte (L) setzt sich aus 70 % Qualität, 15 % Nachhaltigkeit und 15 % Lieferkonditionen zusammen. Die Kriterien Qualität, Nachhaltigkeit und Lieferkonditionen sind als Oberkriterien gewichtet.

Jedes Oberkriterium wird zunächst für sich bewertet. Innerhalb eines Oberkriteriums sind die dazu gehörigen Unterkriterien gewichtet und ergeben jeweils zusammen 100% (Bewertungs-Matrix Teil D). Die erreichten Punktzahlen in den drei Oberkriterien werden addiert und ergeben die Summe der Leistungspunkte (L).

12.5.1. Qualität (Q)

Die Qualitätsprüfung erfolgt anhand der Forderungen der Leistungsbeschreibung (Teil B), des eingereichten Angebotsmusters in Verbindung mit dem Angebot nach den folgenden Unterkriterien:

Q1 - Einhaltung der geforderten Maße

Die in Teil B (Technische Leistungsbeschreibung) aufgeführten Maße werden nacheinander auf Ihre Einhaltung geprüft und bewertet. Wertungsrelevant sind sowohl vorgegebene Fertigmaßtabellen als auch die in der LB benannten Maße.

Die erreichte Punktzahl bildet die Q1-Teilpunktzahl zur Ermittlung der Gesamtpunktzahl der Qualität.

Q2 - Materialeinsatz

Die eingesetzten Materialien werden daraufhin geprüft, ob die in Teil B gestellten Anforderungen bspw. hinsichtlich der technischen Eigenschaften und der Waschbeständigkeit erfüllt werden. Erwartet wird u.a. ein gleichmäßiges und sauberes Warenbild. Das Material muss auch nach häufigem Tragen und mehrmaligen



A. Allgemeiner Teil
V-26/0143 – klassische Socken für Polizei / Justiz BRB und BLN

Pflegebehandlungen eine einwandfreie Optik aufweisen. Die erreichte Punktzahl bildet die Q2-Teilpunktzahl zur Ermittlung der Gesamtpunktzahl der Qualität.

Q3 – Verarbeitung

Die Beurteilung der Verarbeitung erfolgt anhand einer visuellen Prüfung. U. a. müssen die Socken beidseitig ein gleichmäßiges Maschenbild aufweisen. Die Schließnaht an der Spitze (Flachnaht oder handgekettelte Naht) muss ein gleichmäßiges Stichbild, eine gerade Nahtführung und eine hohe Nahtfestigkeit aufweisen, sie soll weder auftragen noch das Material zusammenziehen oder ungewollt ausdehnen. Alle Nahtenden sind zu sichern. Es wird eine fachgerechte Verarbeitung vorausgesetzt.

Die erreichte Punktzahl bildet die Q3-Teilpunktzahl zur Ermittlung der Gesamtpunktzahl der Qualität.

Q6 – Funktionalität/Passform

Das Produkt wird auf die für den Verwendungszweck geeignete Funktionalität hin geprüft. Es muss strapazierfähig sein, und die geforderten Anforderungen erfüllen. Die Passform wird hinsichtlich Optik und Tragekomfort geprüft. Erwartet wird ein optimaler und korrekter Sitz am Fuß. Die Socken müssen nicht einschnüren und verrutschen oder Druckstellen erzeugen. Die Socken müssen einen angenehmen Tragekomfort über den gesamten Tag gewährleisten. Es wird eine fachgerechte Schnittgestaltung und Gradierung vorausgesetzt.

Die erreichte Punktzahl bildet die Q6-Teilpunktzahl zur Ermittlung der Gesamtpunktzahl der Qualität.

Die Bewertung der Qualität erfolgt gemäß folgendem Punktecluster:

ausgezeichnet	100 Punkte,
sehr gut	90 Punkte,
gut	80 Punkte,
befriedigend	70 Punkte oder
unbefriedigend	< 70 Punkte



A. Allgemeiner Teil
V-26/0143 – klassische Socken für Polizei / Justiz BRB und BLN

Erreicht die vergebene Punktzahl in einem der Unterkriterien der Qualitätsprüfung weniger als 70 Punkte (unbefriedigend), wird das Angebot von der weiteren Wertung ausgeschlossen (Ausschlusskriterium).

12.5.2. Nachhaltigkeit

Die Nachhaltigkeitsbeurteilung eines Angebotes erfolgt anhand des nachfolgenden Punktesystems in der Bewertungsmatrix (Teil D) für die einzelnen Faserkomponenten als Unterkriterien. Das Punktesystem umfasst mögliche Zertifikate und deren Bewertung, die die Nachhaltigkeit eines Produktes belegen.

Das Oberkriterium N -Nachhaltigkeit ist in die Unterkriterien Baumwolle, Polyester und Polyamid entsprechend gewichtet. Die Bewertung der genannten Unterkriterien ergibt sich aus der Einstufung der zum Angebot eingereichten Zertifikate gemäß der Kategorien A-C aus der nachfolgenden Tabelle. Bei Einreichung mehrerer Zertifikate fließt jeweils nur das höherwertige Zertifikat in die Bewertung ein. Für jedes Unterkriterium kann eine maximale Punktzahl von 10.000 Punkten erreicht werden. Die erreichte Punktzahl der Unterkriterien ergibt zusammen 100% und fließt als Teilpunktzahl zu 15% in das Gesamtergebnis der Leistungspunkte ein.

Die Liste der Zertifikate gilt nicht als abschließend. Gleichwertige Zertifikate sind mit einem Nachweis (z.B. ein Auditbericht unabhängiger Dritter) einzureichen. Die Gleichwertigkeit ist durch den Bieter zu belegen. Die zulässigen Zertifikate und die gleichwertigen Standards basieren auf dem Leitfaden der Bundesregierung für eine nachhaltige Textilbeschaffung der Bundesverwaltung. Nähere Informationen dazu können auf folgender Homepage eingesehen werden:

<https://www.bmz.de/de/themen/nachhaltige-oeffentliche-beschaffung>

Weiterhin können Zertifikate auf der Webseite Kompass Nachhaltigkeit eingesehen werden: <https://www.kompass-nachhaltigkeit.de/produkt suche/oft-gesucht>.

Kategorie	Ökologisch	Sozial	Punkte	Erklärung
A	Grüner Knopf		10000	Diese Zertifikate decken zeitgleich ökologische und soziale Anforderungen ab und werden mit der höchsten Kategorie A bewertet. Auch eine Kombination von Zertifikaten aus Kategorie B1 und B2 wird in Kategorie A eingeordnet werden. Die Punkte werden jeweils pro Komponente des Bekleidungsstücks gewichtet (siehe Komponentengewichtung) bzw. bei Zertifizierung des gesamten
	MADE IN GREEN by OEKO-TEX®			
	GOTS - GLOBAL ORGANIC TEXTILE STANDARD			
	Naturtextil IVN zertifiziert BEST			



A. Allgemeiner Teil
V-26/0143 – klassische Socken für Polizei / Justiz BRB und BLN

	Eine Kombination aus der Kategorie B1 und B2			Produkt für alle Komponenten vergeben. Bei Fasermischungen wird die Punktzahl anteilig vergeben. (Bsp.: 50% Bio-Baumwolle GOTS zertifiziert/ 50% PES => 5000 Punkte)
B	1	2	5000	Bei Einreichung eines ökologischen (B1) oder sozialen (B2) Zertifikates, findet eine Einstufung in Kategorie B statt. Die Punkte werden jeweils pro Komponente des Bekleidungsstücks gewichtet (siehe Komponentengewichtung) bzw. bei Zertifizierung des gesamten Produktes für alle Komponenten vergeben. (Bsp.: 50% Bio-Baumwolle GOTS zertifiziert/ 50% PES =>2500 Punkte)
	Cradle to Cradle Certified®silver	Fair Wear Foundation		
	blue sign® PRODUCT	SA8000		
	EU Ecolabel für Textilerzeugnisse	Better Cotton Initiative		
	OEKO-TEX® Organic Cotton	FAIRTRADE TEXTILE PRODUCTION™		
	Blauer Engel	BSCI Amfori		
	RWS Responsible Wool Standard	Cotton Made in Africa		
		Fairtrade Cotton		
		Global Recycled Standard (GRS)		
		Worldwide Responsible Accredited Production (WRAP)		
C	Keine der Kategorien trifft zu		0	Kann kein Zertifikat für Nachhaltigkeit eingereicht werden, erhält der Bieter 0 Punkte, wird jedoch nicht vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

12.5.3. Lieferkonditionen

Die Lieferzeiten je Abruf sind in der Eigenerklärung E 11 genau anzugeben und stellen zugleich die zugesicherte Lieferfrist dar.

Die Bewertung der Lieferkonditionen erfolgt in drei Unterkriterien:

Li1 – Mindestabrufmenge,

Li2 – Lieferzeit für den ersten Abruf



A. Allgemeiner Teil
V-26/0143 – klassische Socken für Polizei / Justiz BRB und BLN

Li3 – Lieferzeit ab dem zweiten Abruf

Die Summe aus Li1, Li2 und Li3 ergibt die Gesamtpunktzahl für die Bewertung im Oberkriterium Li. Die Punkte 4 und 5 aus Anlage E11 fließen nicht mit in die Bewertung ein.

Die Prüfung erfolgt anhand der mit dem Angebot einzureichenden Erklärung E 11 - Angaben zur Lieferfähigkeit. Liegt diese Erklärung nicht vor, erhält der Bieter in der Bewertung im Teil D im Bewertungskriterium Lieferkonditionen „0“ Punkte.

12.5.4. Preis (P)

Der Wertungspreis setzt sich folgendermaßen zusammen:

Bei Erwerb aus dem Inland oder EU-Mitgliedsländern

	Nettogesamtpreis (inkl. Frachtkosten etc.)	
zzgl.	+ 19% Umsatzsteuer	<i>(Auch bei innergemeinschaftlichem Erwerb)</i>
abzgl.	- Skonto	<i>(Sofern Skonto gewährt wird)</i>
	<u>= Wertungspreis</u>	

Erläuterung: Erwerb aus einem anderen EU-Mitgliedland (innergemeinschaftlicher Erwerb)

Die Umsatzsteuer wird durch den Auftraggeber als Leistungsempfänger im Rahmen der Umsatzsteuer-Voranmeldung beim Finanzamt angemeldet und gezahlt. Da die Kosten für die Umsatzsteuer dem Auftraggeber tatsächlich entstehen und die Vergleichbarkeit der Angebote sicherzustellen ist, wird die Umsatzsteuer zur Ermittlung des Wertungspreises zum Nettogesamtpreis hinzugerechnet.

Die USt-ID-Nr. des ZDPol lautet: **DE811474512**

Bei Erwerb aus Drittländern

	Nettogesamtpreis (inkl. Frachtkosten etc.)	
zzgl.	+ 19% Einfuhrumsatzsteuer	<i>(nur bei Erwerb aus Drittland)</i>
zzgl.	+ Zollabgaben	<i>(nur bei Erwerb aus Drittland)</i>
abzgl.	- Skonto	<i>(Sofern Skonto gewährt wird)</i>
	<u>= Wertungspreis</u>	



A. Allgemeiner Teil
V-26/0143 – klassische Socken für Polizei / Justiz BRB und BLN

Erläuterung: Erwerb aus einem Drittland außerhalb der EU

Der Auftragnehmer hat die Ware verzollt und versteuert an den Auftraggeber zu liefern. Er hat sicherzustellen, dass die Ware direkt an den Auftraggeber geleistet wird und dieser weder zusätzliche Steuern oder Zollgebühren zu zahlen hat noch sich selbst um die Abwicklung (Zollanmeldung / Import nach Deutschland) kümmern muss. Zur Ermittlung des Wertungspreises werden sowohl die Einfuhrumsatzsteuer als auch Zollabgaben zum Nettogesamtpreis hinzugerechnet, da diese Kosten dem Auftraggeber tatsächlich entstehen.

Sofern ein Unternehmen über eine UST-ID aus dem EU-Raum verfügt, so ist diese unbedingt anzugeben.

Hinweis:

Erkennt der Bieter eine Verletzung der Vergabevorschriften, insbesondere hinsichtlich der in diesen Vergabeunterlagen sowie deren Anlagen veröffentlichten Bewertungskriterien, so ist der Verstoß unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf der Angebotsfrist, beim ZDPol zu rügen.

12.6. Angebotsmuster

Zur Bewertung der fachgerechten Ausführung und der Leistungsfähigkeit des Bieters sind mit dem Angebot folgende verbindliche Angebotsmuster entsprechend den Forderungen der Technischen Leistungsbeschreibung (Teil B) mitzuliefern:

- 1 Paar Socken Gr.37/38
- 1 Paar Socken Gr.39/40
- 1 Paar Socken Gr.41/42
- 1 Paar Socken Gr.43/44
- 1 Paar Socken Gr.45/46

Die Angebotsmuster sind durch den Bieter deutlich und sicher zu kennzeichnen mit:

- Angaben des Bieters
- Angaben zum Typ des Produktes
- Angaben zur Ausschreibung („V-26/0143“)

Die eingereichten Angebotsmuster werden nicht vergütet. Eine Entschädigung für Wertminderung oder Zerstörung des Musters bei einer erforderlichen Warenprüfung kann nicht beansprucht werden.

Eingereichte Angebotsmuster können vom Bieter innerhalb von 30 Tagen nach Bindefrist zurückgefordert werden. Die Kosten der Rücksendung trägt der Bieter (z. B. durch die Beilage frankierter Rücksendescheine). Wird vom Bieter die Rücksendung der



A. Allgemeiner Teil
V-26/0143 – klassische Socken für Polizei / Justiz BRB und BLN

Angebotsmuster nicht innerhalb der Frist gefordert, wird das Angebotsmuster durch den ZDPol vernichtet.

Werden Angebotsmuster nach Zuschlagserteilung als VP- Muster anerkannt, verbleiben diese bis zum Ende der Vertragslaufzeit beim Auftraggeber.

Liegen die geforderten Angebotsmuster nicht bis zum Ablauf der Angebotsfrist bei der Vergabestelle vor, wird das Angebot als unvollständig von der weiteren Wertung ausgeschlossen.

13. Vorproduktionsmuster

Vor Ausführung der vertragsgemäßen Leistung ist jeweils ein Vorproduktionsmuster (VP-Muster)

1 Paar Socken Gr.39/40

innerhalb von **vier Wochen** nach Zuschlagserteilung und Bekanntgabe der Änderungspunkte vorzulegen.

Erfüllen die eingereichten Angebotsmuster bereits alle Vorgaben der Leistungsbeschreibung und liegt kein Änderungsbedarf vor, kann auf Vorproduktionsmuster (VP- Muster) verzichtet werden.

Erfüllen die VP-Muster alle Vorgaben, erfolgt die schriftliche Freigabe der Produktion. Erst nach schriftlicher Freigabe durch den AG darf der AN mit der Fertigung beginnen. Erfüllt das VP-Muster nicht die Vorgaben, wird der AN zur Mängelbeseitigung aufgefordert. Der AN kann darüber entscheiden, das vorliegende Vorproduktionsmuster nachzubessern oder neu zu fertigen. Die anfallenden Kosten einschließlich Versand trägt der AN. Die eingereichten, bestätigten VP-Muster verbleiben als Beleg- und Referenzmuster beim AG.

14. Rechnungslegung

Zur Abwicklung der E-Rechnung stellt das Land Brandenburg ein zentrales Verwaltungsportal (<https://xrechnung-bdr.de>) zur Verfügung, auf dem die Firmen ihre elektronischen Rechnungen einreichen können. Diese werden dann dem ZDPol automatisch über die Leitweg-ID-Kennung 12-121096894459918-43 zugeleitet.

Die USt-ID-Nr. des ZDPol lautet: **DE811474512**

15. Vertragsabschluss

Wird der Zuschlag innerhalb der Bindefrist und ohne Änderung erteilt, ist der Vertrag mit Zuschlagserteilung zu den Vorgaben dieses Vergabeverfahrens auf der Grundlage des Angebotes rechtswirksam zustande gekommen. Dies gilt unbeschadet einer möglichen späteren schriftlichen Festlegung in Form einer Vertragsurkunde durch den Auftraggeber.



A. Allgemeiner Teil
V-26/0143 – klassische Socken für Polizei / Justiz BRB und BLN

16. Ihre Rechte

Jedes Unternehmen, das ein Interesse am verfahrensgegenständlichen öffentlichen Auftrag hat und sich durch eine Nichtbeachtung der Vergabevorschriften durch die Vergabestelle in seinen Rechten gemäß § 97 Abs. 6 GWB verletzt sieht, hat die Möglichkeit, bis zur Erteilung des Zuschlags einen Nachprüfungsantrag schriftlich an die

Vergabekammer des Landes Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

Tel.: +49 331 866 1719 / +49 331 866 1610

Fax: +49 331 866 1652

zu richten. Der Antrag ist zu begründen (§ 161 Abs. 1 GWB).

Der Nachprüfungsantrag ist unzulässig, wenn

- der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gerügt hat (§ 160 Abs. 3 Nr. 1 GWB),
- der Antragsteller Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung genannten Frist zur Bewerbung oder Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt hat (§ 160 Abs. 3 Nr. 2 GWB)
- der Antragsteller Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung genannten Frist zur Bewerbung oder Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt hat (§ 160 Abs. 3 Nr. 3 GWB),
- mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind (§ 160 Abs. 3 Nr. 4 GWB).

Hinweis zum Nachprüfungsverfahren:

Der ZDPol ist im Falle eines Nachprüfungsantrages verpflichtet, die Vergabeakten, die auch die abgegebenen Angebote enthalten, an die Vergabekammer weiterzuleiten. Die Beteiligten haben ein Recht auf Akteneinsicht. Um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren, bitten wir Sie daher auf der entsprechenden Anlage genau mitzuteilen, welche Informationen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten.